



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-721/2014 Aktenzeichen: schn-noe Datum: 24.04.2014 Einreicher: Fachbereich OSS Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales						
Betreff:							
Auflösung des Grundschulstandortes Cobbelsdorf							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
19.05.2014	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
20.05.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						
17.06.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Schließung der Grundschule Cobbelsdorf mit Ende des Schuljahres 2013/2014.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden die Grundschüler der 3. und 4. Klasse, die bisher an der Grundschule Cobbelsdorf unterrichtet wurden, an einer anderen Grundschule unterrichtet. Diese Grundschule kann sowohl eine der 3 im Stadtgebiet Coswig (Anhalt) befindlichen Grundschulen als auch eine Grundschule außerhalb des Gebietes der Stadt Coswig (Anhalt) sein. Ein Anspruch der Grundschüler auf Beförderung zur jeweiligen besuchten Grundschule besteht nur im Rahmen der vom Landkreis Wittenberg als Träger der Schülerbeförderung angebotenen Schülerbeförderung.

Beschlussbegründung:

Die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) ergibt sich aus § 44 GO LSA.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPL-VO2014) die Mindestschülerzahlen für die Bestandsfähigkeit einer Grundschule ab dem Schuljahr 2014/2015 festgelegt. Danach beträgt an Grundschulen grundsätzlich die Mindestzahl der Einschüler 15 Kinder und daraus folgernd die Gesamtmindestzahl der Schüler 60 Kinder. In dünn besiedelten Gebieten, zu denen der Landkreis Wittenberg nach der SEPI-VO2014 gehört, wird von diesen grundsätzlichen Mindestzahlen nach unten abgewichen. Für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) beträgt die Mindestzahl der Einschüler daher 13 Kinder und daraus folgernd die Gesamtmindestzahl der Schüler 52 Kinder.

Für das kommende Schuljahr 2014/2015 wurden insgesamt für die Grundschule Cobbelsdorf 5 Einschüler angemeldet. Diese Zahl liegt damit unter der Mindesteinschülerzahl von 13 Kindern. Ein Ausnahmeantrag auf Einschulung dieser Kinder in der Grundschule Cobbelsdorf wurde von der Stadtverwaltung beim Land Sachsen-Anhalt gestellt. Eine Anhörung durch das Land Sachsen-Anhalt hierzu steht noch aus.

Bei Genehmigung des Ausnahmeantrages auf Einschulung der 5 Kinder in der Grundschule Cobbelsdorf beträgt die Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 20 Kinder. Auch diese Zahl liegt unter der in der SEPI-VO2014 geforderten Gesamtmindestzahl der Schüler von 52 Kindern. Bei Ablehnung des Ausnahmeantrages würde die Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 15 Kinder betragen. Diese Zahl liegt dann noch einmal weiter unter der geforderten Gesamtmindestzahl der Schüler.

Bei einem Gespräch mit Vertretern des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt und der Landesschulbehörde Anfang April 2014 wurde von diesen sehr deutlich signalisiert, dass, sofern sich die Zahl der zum Schuljahr 2014/2015 einzuschulenden Kinder in der Grundschule Cobbelsdorf nicht auf mindestens 13 erhöht, der Ausnahmeantrag abgelehnt werden wird und wie bereits im Schuljahr 2013/2014 eine Anfangsklasse in der Grundschule Cobbelsdorf nicht gebildet werden wird.

Bezüglich der dann weiter zu beschulenden 3. und 4. Klassen in der Grundschule Cobbelsdorf im Schuljahr 2014/2015 wurde signalisiert, dass eine Lehrkraft für dann nur noch 15 Kinder nicht zur Verfügung gestellt wird.

Da die Mindestschülerzahlen entsprechend der SEPI-VO2014 ab dem Schuljahr 2014/2015 in der Grundschule Cobbelsdorf nicht erreicht werden, ist die Grundschule Cobbelsdorf mit Ende des Schuljahres 2013/2014 zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:
Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Widerspruch der Bürgermeisterin vom 21.5.2014

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin